

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 22. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2020)

zum Thema:

Eingliederungshilfe „Jugend“

und **Antwort** vom 07. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Aug. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24240
vom 22. Juli 2020
über Eingliederungshilfe „Jugend“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Stellen in den bezirklichen Teilhabefachdiensten Jugend sind bereits besetzt und wie viele noch nicht besetzt? Bitte jeweils nach Bezirken und nach Teilhabeplaner und Leistungskoordination aufschlüsseln.

Zu 1.:

Zur Beantwortung hinsichtlich der Besetzung bzw. Nichtbesetzung der Stellen in den bezirklichen Teilhabefachdiensten Jugend (THFD Jugend) wird auf die Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23892 verwiesen.

Auch für den Bereich der Teilhabefachdienste Jugend ist die Sicherstellung der Aufgaben der Teilhabeplanung und der Leistungskoordination erforderlich, wobei dies auch im Rahmen eines „Mischarbeitsgebietes“ erfolgen kann. In etwa der Hälfte der Bezirke werden die Aufgaben der Teilhabeplanung und der Leistungskoordination von Teilhabekoordinatoren daher personell aus einer Hand erbracht.

2. Im Rundschreiben 15/2020 der Senatsverwaltung Integration, Arbeit, Soziales ist die Rede davon, dass in Ausnahmefällen eine Bedarfsermittlung mit dem TIB von qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden kann. Wie viele qualifizierte Anwender des TIB in den bezirklichen Teilhabefachdiensten Jugend/Soziales gibt es bereits?

Zu 2.:

Der verpflichtende Einsatz des Teilhabeinstrumentes Berlin (TIB) als Bedarfsfeststellungsinstrument ist in Berlin verschoben worden (vgl. RS Soz Nr.15/2020 B. IV – als Anlage beigefügt). Die verbindliche Anwendung des TIB im Teilhabefachdienst Jugend erfordert die Veröffentlichung des TIB (§ 4 des Artikel 1 der Verordnung zur Bestimmung eines Bedarfsermittlungsinstruments gemäß § 118 SGB IX und zur Änderung weiterer Verordnungen vom 02. Juli 2019 - TIBV) durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales. Derzeit wird von einer solchen Veröffentlichung im Laufe des ersten Halbjahres 2021 ausgegangen.

Die vorbereitenden Qualifikationen durch das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) laufen daher unabhängig von dieser Verschiebung weiter bzw. wurden unter Beachtung der erforderlichen pandemiebedingten Hygienevorschriften wieder aufgenommen. Ziel ist es, dass mit Veröffentlichung des TIB alle Mitarbeitenden entsprechend geschult sind.

Auch im Bereich der Teilhabefachdienste Soziales (THFD Soziales) wurde mit den Schulungsreihen begonnen. Sie mussten pandemiebedingt ausgesetzt werden. Anfang des Jahres wurden (berlinweit) 18 Mitarbeitende geschult und bis Jahresende sind Schulungsreihen für weitere ca. 80 Mitarbeitende geplant. Im Folgejahr sind weitere Schulungsreihen vorgesehen.

3. Wie viele Teilhabe-/ Gesamtplankonferenzen haben seit 01.01.2020 in den Teilhabefachdiensten (Jugend) der Bezirke jeweils stattgefunden?

Zu 3.:

Dazu liegen keine Daten vor.

4. Laut Jugend-Rundschreiben Nr. 1 / 2020 sind Leistungen der Teilhabe an Bildung vorrangig einzusetzen, bevor Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Betracht kommen (§ 102 Abs. 2 SGB IX, Nr. 115, 136 Ausführungsvorschrift Eingliederungshilfe (AV EH)). Soweit Zweifelsfälle vorliegen, ist bei Minderjährigen grundsätzlich von einer Teilhabe an Bildung auszugehen. Welche Erkenntnisse liegen vor, wie diese Zuordnung bei der Bewilligung durch die Teilhabefachdienste in den Bezirken in die Praxis jeweils umgesetzt wird?

Zu 4.:

Teilhabe an Bildung soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Schulbildung ermöglichen. Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung haben hierbei einen unterstützenden Charakter. Umfasst sind Leistungen, die erforderlich und geeignet sind, den leistungsberechtigten Personen den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (vgl. § 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX). Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung dienen der Ergänzung des hiervon unberührt bleibenden schulischen Bildungsauftrages.

Grundsätzlich wird im Rahmen der Bedarfsprüfung sowie der Ziel- und Leistungsplanung ermittelt, ob es sich um eine Hilfe zur Teilhabe an Bildung oder um eine Hilfe zur Sozialen Teilhabe handelt. Dabei wird ggf. die Schule bzw. die Schulaufsicht in

Form von schriftlichen Anfragen, Teilnahme an Schulhilfekonferenzen, Hospitationen in der Schule oder Gesamtplan-/ Teilhabekonferenzen aktiv einbezogen.

Das Thema der Abgrenzung der beiden Leistungsbereiche wurde und wird auch zukünftig bei Bedarf im Rahmen der bezirksübergreifenden Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung erörtert, um ein einheitliches Verständnis zu erreichen.

5. Wie viele außerschulische ambulante Einzelfallhilfen waren am 31.12.2019 bewilligt? Wie viele Bewilligungen wurden ab 1.01.2020 als Leistungen zur „Teilhabe an Bildung nach §112 Abs. 1 Nummer 1“ fortgeführt und wie viele wurden neu beantragt? Bitte nach Bezirken aufschlüsseln.

Zu 5.:

Dazu liegen keine entsprechend spezifizierbaren Daten aller Bezirke vor. Im Rahmen der erwähnten bezirksübergreifenden Zusammenarbeit wurde im Rahmen allgemeiner Rückmeldungen allerdings deutlich, dass grundsätzlich alle außerschulischen, den Schulbesuch unterstützenden ambulanten Einzelfallhilfen, die am 31.12.2019 bewilligt waren, ab dem 1.01.2020 als „Teilhabe an Bildung“ weitergeführt wurden.

6. Wie ist die Erfahrung bezüglich der Einbindung/Beteiligung der Schulen im Gesamtplanverfahren (AV EH §141 Abs.1.)? Wie ist die Erfahrung in Bezug auf die Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), insbesondere inwieweit werden diese bei Fragen zu Anträgen auf außerschulische schulunterstützende Maßnahmen hinzugezogen?

Zu 6.:

Soweit Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden, die den Bereich der schulischen Bildung betreffen, ist eine Einbindung der betroffenen Schule und ggf. der Schulaufsicht vorzusehen. Hier ist die unterstützende Rolle der Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) hervorzuheben.

Diese Einbeziehung der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) erfolgt regelhaft in allen Bezirken bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung und wird als positiv bewertet.

Die bisherigen Verfahren zur Bedarfsermittlung und Entscheidung über die Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Schule und Eingliederungshilfe sind dennoch weiter Gegenstand der Weiterentwicklung im Rahmen Umsetzung des BTHG in Berlin.

7. AV EH Nr. 35 widmet sich dem Zuständigkeitsübergang von Teilhabefachdienst Jugend zum Teilhabefachdienst Soziales oder LAGeSo. Wie viele Teilhabe-/ Gesamtplankonferenzen (drei Monate vor Aktenabgabe) haben bisher stattgefunden?

Zu 7.:

Es wird darauf hingewiesen, dass pandemiebedingt gemäß Rundschreiben Soz Nr. 3/2020 die Gesamtplankonferenzen ausgesetzt waren. Daher liegen hier keine Daten vor.

8. Gibt es weitere Bemühungen/Strategien, die fachliche Zusammenarbeit der Teilhabefachdienste Jugend/Soziales zu entwickeln/zu verzahnen, damit Leistungsunterbrechungen vermieden werden können? Wenn ja, welche?

Zu 8.:

Die Frage des Übergangs ist weiterhin Gegenstand der Erörterungen auf Ebene der betroffenen Senatsverwaltungen für Bildung, Jugend und Familie und für Integration, Arbeit und Soziales, der Teilhabefachdienste und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales. Ziel ist es, dass im laufenden zweiten Halbjahr mit den genannten Stellen abgestimmte weitere Präzisierungen erfolgen, um die erforderliche abgestimmte „Nahtlosigkeit“ der Leistungen im Übergang zu gewähren.

9. Wie sieht die Verteilung der Eingliederungshilfeförderungsstufen I (einfache Assistenz), II und III (qualifizierte Assistenz) jeweils in den Bezirken, im Bereich der bisherigen ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe aus?

Zu 9.:

Die Verteilung der „Eingliederungshilfeförderungsstufen“ wird nicht in allen Bezirken statistisch erhoben, so dass die Darstellung derzeit nicht möglich ist.

Im Rahmen der genannten bezirksübergreifenden Zusammenarbeit lässt sich den Rückmeldungen entnehmen, dass die „Eingliederungsförderungsstufe I“ nur in wenigen Fällen eingesetzt wird. Die Mehrheit der Bezirke setzt danach überwiegend die Eingliederungsförderungsstufe II ein.

10. Wie sind die Verfahren bei der Überleitung der 35a-Hilfen in den Teilhabefachdienst in den einzelnen Bezirken jeweils erfolgt?

Zu 10.:

Gemäß Nr. 26 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) ist geregelt, dass Bestandsfälle zum 31.12.2019 aus Gründen der Beziehungs- und Leistungskontinuität in der bisherigen Federführung bleiben, wenn nicht gewichtige Gründe für eine Änderung der Federführung vorliegen. Der Wunsch der Personensorgeberechtigten ist bspw. ein gewichtiger Grund.

Für Neufälle findet Nr. 27 der AV EH unter Berücksichtigung des Wunsches der Personensorgeberechtigten Anwendung.

11. Inwieweit werden die Bearbeitungsfristen (§ 14 Abs. 2 SGB IX) bei Neuanträgen und Verlängerungsanträgen für Teilhabeleistungen nach BTHG für Kinder und Jugendliche in den einzelnen Bezirken jeweils eingehalten?

Zu 11.:

Laut Auskunft der Bezirke können die Bearbeitungsfristen noch nicht von allen Bezirken durchgängig eingehalten werden. Dies ist derzeit nur bei sechs Bezirken der Fall. In einem Bezirk werden derzeit die Fristen nur bei Neuanträgen eingehalten.

12. Wie viele Beratungen zu Leistungen der Teilhabe für Kinder und Jugendliche nach SGB IX fanden seit dem 01.01.2020 in den einzelnen Bezirken jeweils statt?

Zu 12.:

Die Anzahl der Beratungen zu Leistungen der Teilhabe für Kinder und Jugendliche nach SGB IX wird nicht gesondert erhoben. Grundsätzlich kommen die Bezirke ihrer gesetzlichen Beratungspflicht nach. Die angefragten 12 Bezirke haben zurückgemeldet, dass die Durchführung der telefonischen Beratungen auch während der pandemiebedingten Beeinträchtigungen gewährleistet war.

Berlin, den 7. August 2020

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie